

L 13 R 481/13

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
13
1. Instanz
SG Ulm (BWB)
Aktenzeichen
S 6 R 3929/10
Datum
20.12.2012
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 13 R 481/13
Datum
06.05.2014
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie

Urteil

Leitsätze

1.) Ein mitwirkendes Verschulden des Rentenversicherungsträgers für die Überzahlung einer Witwenrente ergibt sich nicht daraus, dass dieser eine Überprüfung des eigenen Versichertenkontos der Witwe auf Einkommen aus abhängiger Beschäftigung unterlassen hat. Die primäre Verpflichtung zur Einkommensanzeige obliegt allein dem Versicherten.
2.) Die gem. [§§ 48 Abs. 4 S. 1](#) i.V.m. [45 Abs. 4 S. 2 SGB X](#) zu beachtende Jahresfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn die Entscheidung über die Aufhebung aus Sicht der Behörde keine weiteren Ermittlungen mehr erfordert. Dies ist noch nicht der Fall, wenn der Behörde zwar die Höhe des erzielten Einkommens aus einer abhängigen Beschäftigung, nicht aber das in anderen Zeiträumen erzielte Arbeitslosengeld bekannt ist.
3.) Die Entscheidung über die teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung wegen erzielttem Einkommen stellt eine einheitliche Entscheidung zu einem bestimmten Lebenssachverhalt dar. In einer solchen Situation verbietet es sich, den Beginn der Jahresfrist für isolierte Teilbereiche früher festzusetzen. Stehen bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt bestimmte Tatsachen bereits fest, wohingegen andere Tatsachen noch ermittelt werden müssen, so beginnt die Jahresfrist insgesamt frühestens nach Abschluss der Ermittlungen.
4.) Ob die aus der ex ante Sicht der Behörde erforderlichen Ermittlungen schließlich zu einem für die Aufhebungsentscheidung tatsächlich relevanten Ergebnis führen, ist für den Beginn der Jahresfrist nicht relevant.
Das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Dezember 2012 wird aufgehoben und die Klage insgesamt abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für beide Rechtszüge nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten im Berufungsverfahren noch darüber, ob die Beklagte von der Klägerin überzahlte Witwenrente in Höhe von 36.007,53 EUR zurückfordern kann.

Die 1949 geborene Klägerin ist die Witwe des 1947 geborenen und am 19. Februar 1991 verstorbenen H. A. (Versicherter), der bei der Beklagten rentenversichert war. Die Klägerin war seit 1971 mit dem Versicherten verheiratet. Aus dieser Ehe sind drei Kinder hervorgegangen.

Die Klägerin war vom 1. April 1989 bis zum 28. Februar 1991 versicherungspflichtig beschäftigt.

Am 1. März 1991 stellte die Klägerin bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, einen Antrag auf Hinterbliebenenrente. Im Rahmen dieser Antragstellung verneinte die Klägerin unter anderem den Bezug von Arbeitslosenhilfe vom Arbeitsamt (Bl. 3 Band 1 der Verwaltungsakte).

In der Zeit vom 11. März 1991 bis 26. Juni 1991 war die Klägerin arbeitslos (Bl. 651 Band III der Verwaltungsakte).

Am 22. März 1991 füllte die Klägerin eine Anlage zum Antrag auf Hinterbliebenenrente aus. Hierin gab die Klägerin unter anderem an, dass sie keinerlei Einkommen erziele. Auch den Bezug von Arbeitslosengeld verneinte sie. Sie gab lediglich an, dass das Beschäftigungsverhältnis mit dem Ableben ihres Mannes geendet habe (Bl. 13 ff Band I der Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 26. April 1991 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine ab dem 19. Februar 1991 beginnende Witwenrente. Für die Zeit vom 19. Februar 1991 bis zum 31. Mai 1991 erfolgte eine Nachzahlung in Höhe von 3.125,91 DM, ab dem 1. Juni 1991 zahlte die Beklagte

monatlich 588,09 DM. Der Bescheid enthielt auf Seite 3 unter anderem folgende Angaben: "Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, uns eine Erhöhung oder das Hinzutreten von Einkommen unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zu erstatten (50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB X)" (Bl. 29 Band I der Verwaltungsakte).

In der Zeit von 1. Juli 1991 bis 30. September 1991 war die Klägerin wiederum versicherungspflichtig beschäftigt und daran anschließend in der Zeit vom 1. Oktober 1991 bis 14. November 1991 wieder arbeitslos. Ab dem 15. November 1991 bis zum 31. März 2009 war die Klägerin dann wieder versicherungspflichtig beschäftigt (Bl. 651 Band III der Verwaltungsakte).

Mit Bescheid vom 9. Februar 2009 bewilligte die Beklagte der Klägerin ab dem 1. April 2009 eine Altersrente für Frauen mit einem monatlichen Zahlbetrag von 640,86 EUR (Bl. 642 Band III der Verwaltungsakte).

Am 12. Februar 2009 erhielten die Beklagte im Rahmen eines Kontenabgleichs Kenntnis von dem durch die Klägerin ab Januar 1990 erzielten Erwerbseinkommen. Wegen der Details wird auf Bl. 644 ff des Bandes III der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2009 bat die Beklagte die Klägerin daraufhin einen Vordruck zur Einkommensanrechnung auszufüllen (Bl. 648 Band III der Verwaltungsakte). Die Klägerin teilte hieraufhin mit, sie habe jedes Jahr etwas zum Ausfüllen bekommen und habe immer mitgeteilt, wenn sie arbeitslos gewesen sei oder eine neue Beschäftigung angefangen habe. Die Klägerin übermittelte ihren aktuellen Versicherungsverlauf (Bl. 649 ff Band III der Verwaltungsakte).

In einem Aktenvermerk vom 29. April 2009 hielt die Beklagte fest, die Angaben der Klägerin seien nicht nachvollziehbar, da seit dem ersten Rentenbescheid keinerlei Lohnbescheinigungen vorgelegt worden seien (Bl. 655 Band III der Verwaltungsakte). In einem weiteren Aktenvermerk vom 12. Mai 2009 hielt die Beklagte folgendes fest: "Bisher ist keine Einkommensanrechnung erfolgt. Es sind nachträglich Einkommensdaten eingegangen (Bl. 643). Die Witwe gibt an, dass sie uns alles gemeldet hätte, aus dem Akteninhalt ist dies aber nicht erkennbar." (Bl. 666 Band III der Verwaltungsakte).

Mit Schreiben vom 25. Mai 2009 forderte die Beklagte die Klägerin auf, die Höhe des Arbeitslosengeldbezuges für den Zeitraum 11. März 1991 bis 29. Juni 1991 und 1. Oktober 1991 bis 14. November 1991 nachzuweisen (Bl. 667 Band III der Verwaltungsakte). Nachdem die Klägerin hierauf nicht reagierte, übersandte die Beklagte am 16. Juni 2009 ein entsprechendes Erinnerungsschreiben. Daraufhin teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass diesbezügliche Unterlagen nicht mehr vorhanden seien (Eingang im Regionalzentrum U. am 26. Juni 2009 und bei der BfA St. am 6. Juli 2009; Bl. 670 Band III der Verwaltungsakte). Am 17. Juli 2009 teilte die Klägerin nochmals mit, dass sie keine Unterlagen mehr habe (Bl. 678 Band III der Verwaltungsakte).

Mit Anhörungsschreiben vom 8. März 2010 hörte die Beklagte die Klägerin zu der beabsichtigten teilweisen Aufhebung des Bescheides vom 26. April 1991 an. Hierbei teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass ab dem 1. Juli 1993 eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Nach § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) sei der Bescheid teilweise aufzuheben. Für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. März 2009 sei eine Überzahlung in Höhe von 36.007,53 EUR entstanden. Diese sei zurückzufordern (Bl. 723 Band III der Verwaltungsakte).

Daraufhin erklärte die Klägerin mit Schreiben vom 23. Juni 2010, sie sei der Auffassung gewesen, bei verschiedenen Vorsprachen in der U. Geschäftsstelle ihren Mitwirkungspflichten nachgekommen zu sein. Die Beklagte treffe zudem eine gewisse Mitschuld an der Überzahlung. Die Versicherungs- und Verdienstdaten seien regelmäßig gemeldet worden. Diese Meldungen seien von der Beklagten nicht ausgewertet worden. Die Klägerin habe darüber hinaus nicht mutwillig, sondern allenfalls fahrlässig gehandelt. Es sei ihr nicht möglich, den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Die Einnahmen seien für den Unterhalt der Familie und für das Studium zweier Kinder aufgebraucht. Sie verfüge nur über monatliche Einnahmen in Höhe von insgesamt 1.253,00 EUR. Dem stünden fixe monatliche Ausgaben in Höhe von 693,35 EUR für Miete, Heizung, Strom, Wasser und Müllgebühren gegenüber (Bl. 731 Band III der Verwaltungsakte).

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Juli 2010 berechnete die Beklagte die Witwenrente der Klägerin ab dem 1. Januar 1992 neu. Für die Zeit ab dem 1. September 2010 bewilligte die Beklagte noch eine Rente von monatlich 389,24 EUR. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. August 2010 errechne sich eine Überzahlung in Höhe von 36.007,53 EUR, wobei eine Einkommensanrechnung tatsächlich nur im Zeitraum Juli 1993 bis März 2009 erfolgte, da davor und danach kein Einkommen erzielt worden sei, das den Freibetrag übersteige. Der überzahlte Betrag sei von der Klägerin zu erstatten. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass der Rentenbescheid vom 26. April 1991 hinsichtlich der Rentenhöhe mit Wirkung ab 1. Juli 1993 aufgehoben werde. Die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Argumente seien nicht dazu geeignet gewesen, von der Aufhebung des Bescheides abzusehen. Der Bescheid vom 26. April 1991 habe auf Seite 3 den eindeutigen Hinweis enthalten, dass das Hinzutreten bzw. eine Erhöhung von Einkommen mitzuteilen sei. Dieser Mitteilungspflicht sei die Klägerin nicht nachgekommen. Die Mitteilung bzw. die maschinell gemeldeten Entgeltdaten seien nicht ausreichend. Weiterhin habe die Klägerin mit ihrer Unterschrift vom 22. März 1991 in der Anlage zum Einkommen angegeben, dass sie über keinerlei Einkünfte verfüge, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits einen Anspruch auf Arbeitslosengeld gehabt habe. Mit dieser Unterschrift habe sie sich auch verpflichtet, Leistungen dieser Art mitzuteilen. Diese Verpflichtung sei sie auch bereits mit ihrer Unterschrift vom 25. Februar 1991 im Rentenantrag eingegangen. Dies belege ausreichend, dass die Klägerin Kenntnis davon gehabt haben musste, dass ihr Einkommen auf die Rente anzurechnen sei und dieses somit zum Ruhen kommen könne (Bl. 742 Band III der Verwaltungsakte).

Hiergegen erhob die Klägerin am 3. August 2010 Widerspruch. Zur Begründung machte sie geltende, sie habe ihre Einkommensverhältnisse stets offen gelegt. Zudem habe sie bei der zuständigen Stelle immer wieder nachgefragt, ob weitere Unterlagen benötigt würden. Dies sei stets verneint worden. Daher habe sich die Klägerin auch nicht dazu veranlasst gesehen, weitere Angaben gegenüber der zuständigen Behörde zu machen. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Mitteilungspflicht liege damit nicht vor. Belege hierzu fänden sich in der Verwaltungsakte nicht. Auf Nachfrage erklärte die Klägerin, die namentliche Benennung der Sachbearbeiterin, mit der sie über ihre Einnahmen gesprochen habe, sei ihr nicht möglich (Bl. 787, 791 und 793 Band III der Verwaltungsakte).

Mit Widerspruchsbescheid vom 28. Oktober 2010 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, Einkommen, das mit einer Witwenrente zusammentreffe, sei auf diese anzurechnen. Diese Anrechnung sei unterblieben. Die Klägerin habe ihren Vortrag aus dem Widerspruchsverfahren nicht belegen können. Auch aus der Verwaltungsakte seien keine entsprechenden Belege zu entnehmen. Bei Beratungsgesprächen sei es üblich, entsprechende Gesprächsvermerke aufzunehmen und eine

Bestätigung für den korrekten Rentenbezug durch die Hauptverwaltung vornehmen zu lassen. Dies sei insbesondere geboten, wenn es sich um Sachverhalte handelt, die zu einem Ruhen oder Wegfall des Rentenanspruchs führen können. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen seien durch ihre besonderen Kenntnisse des Beratungsgesprächs und der rentenrechtlichen Sachverhalte insbesondere aufmerksam, wenn es sich um einen Fall der Einkommensanrechnung handle. Die Voraussetzungen für die teilweise Aufhebung seien daher erfüllt. Insbesondere liege kein Ausnahmefall (so genannter "atypischer Fall") vor, der eine Ermessensentscheidung der Beklagten erfordere. Ein Mitverschulden der Beklagten sei nicht gegeben (Bl. 803 Band III der Verwaltungsakte).

Hiergegen hat die Klägerin am 16. November 2011 Klage zum Sozialgericht Ulm (SG) erhoben und zur Begründung ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Die Beklagte treffe zudem ein Mitverschulden, da sie keine Datenverknüpfung zwischen den verschiedenen Konten hergestellt habe. Ergänzend hat die Klägerin sich auf die Einrede der Verjährung berufen (Bl. 17 sowie 32 ff der SG Akte).

Die Beklagte hat in ihrer Klageerwidern geltend gemacht, da die Klägerin im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenbewilligung angegeben habe, dass keine Einkünfte erzielt würden, sei es zu diesem Zeitpunkt auch nicht erforderlich gewesen, eine entsprechende Datenverknüpfung zwischen dem Datenstand der die Witwe selbst betreffenden Leistungen und der Hinterbliebenenrente herzustellen. Eine Verknüpfung der Daten sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgt (Bl. 25 der SG Akte).

Mit Urteil vom 20. Dezember 2012 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2010 bezüglich des Zeitraums vom 1. Juli 1993 bis 31. August 2010 aufgehoben und im Übrigen (Aufhebung für die Zukunft) die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe der Klägerin 9/10 der entstandenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten. Zur Begründung führte das SG u.a. aus, die von der Beklagten verfügte teilweise Aufhebung des Bescheides vom 26. April 1991 scheitere jedenfalls daran, dass die Beklagte bezüglich der Aufhebung kein Ermessen ausgeübt habe. Ermessen sei zwar nur auszuüben, wenn ein so genannter atypischer Fall vorliege, das bedeute einen Fall, der in Bezug auf eine Sondersituation eine Ermessensentscheidung gebiete. Dies könne bei einem mitwirkenden Fehlverhalten des Leistungsträgers der Fall sein. So liege der Fall hier. Die Kammer sehe ein Verschulden der Beklagten darin begründet, dass die Beklagte die Meldungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Witwenrente über den sehr langen Zeitraum von fast 20 Jahren in keiner Weise berücksichtigt habe. Denn aus dem Versicherungsverlauf der Klägerin, der von der Beklagten kontinuierlich erstellt worden sei, ergebe sich, dass der Beklagten regelmäßig die Einkommenssituation der Klägerin mitgeteilt worden sei. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der Träger der Rentenversicherung durch Abruf ermögliche, sei zulässig. Zwar habe die Vertreterin der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, dass ein maschineller Datenabgleich erst seit Mitte der 1990er Jahre technisch möglich sei. Dies erkläre aber nicht, warum nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Verknüpfung der Daten erfolgt sei. Die Daten bezüglich der Einkommenssituation seien - wie die Vertreterin der Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingeräumt habe - tatsächlich mitgeteilt worden, wenn auch an die für die Altersrente sachbearbeitende Stelle der Beklagten und nicht an die für die Witwenrente sachbearbeitende Stelle. Da die Beklagte diese Informationen nicht genutzt habe, liege zur Überzeugung der Kammer ein Mitverschulden der Beklagten bezüglich der nicht angerechneten Einkommen der Klägerin vor. Dieses Urteil hat die Klägerin am 16. Januar 2013 und die Beklagte am 17. Januar 2013 zugestellt erhalten.

Hiergegen hat die Beklagte am 1. Februar 2013 Berufung erhoben. Zur Begründung der Berufung, nimmt die Beklagte auf eine Vielzahl näher konkretisierter sozialgerichtlicher Entscheidungen Bezug, wonach die Beklagte - entgegen der Annahme des SG - keine Verpflichtung zur Datenverknüpfung treffe, weshalb auch kein atypischer Fall angenommen werden könne. Das angefochtene Urteil stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie des Landessozialgerichts Baden - Württemberg.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Dezember 2012 aufzuheben und die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Klägerin hält das Urteil des SG für zutreffend. Vertiefend zum bisherigen Klagevortrag hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe etwa an ihrem 50. Geburtstag ein Beratungsgespräch in der Rentenstelle Ulm geführt und unter anderem gefragt, ob sich bei der Witwenrente etwas ändere, wenn sie Altersrente beziehe. In diesem Zusammenhang habe der zuständige Mitarbeiter die Rentenhöhe am PC überprüft. Der Beklagten sei also bekannt gewesen, dass die Klägerin neben der Witwenrente ein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit habe. Die Klägerin sei stets davon ausgegangen, dass der Beklagten ihre Erwerbstätigkeit bekannt sei.

Im Erörterungstermin vom 5. Dezember 2013 schlossen die Beteiligten einen widerruflichen Vergleich, in dem sie sich auf eine Rückzahlung von 15.000 EUR in monatlichen Raten zu je 100 EUR einigten. Dieser Vergleich wurde sowohl von der Beklagten als auch von der Klägerin fristgerecht widerrufen. In diesem Erörterungstermin wurde durch den Berichterstatter u.a. darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Jahresfrist des [§ 48 Abs. 4 SGB X](#) problematisch sein könnte.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 hat die Beklagte auf diesen Hinweis hin mitgeteilt, es sei nicht zutreffend, dass die Beklagte mit Vorliegen der Kontenübersicht vom 12. Februar 2009 von allen für die Bescheidaufhebung maßgeblichen Tatsachen Kenntnis gehabt habe. Es seien umfangreiche Ermittlungen zum Sachverhalt vorzunehmen gewesen, an denen die Klägerin nur schleppend mitgewirkt habe. Die Beklagte habe im Februar 2009 zwar Kenntnis davon gehabt, dass die Klägerin Einkommen erzielt habe und der Rentenbescheid rechtswidrig sei. Die Beklagte habe jedoch zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis vom Umfang der Rechtswidrigkeit (also der Höhe der Überzahlung) gehabt. Diese Kenntnis sei aber notwendig, um den entsprechenden Aufhebungsbescheid erteilen zu können. Kenntnis vom Umfang der konkreten Überzahlung habe die Beklagte erst (nach durchgeführten Berechnungen, Bl. 711 Band III der Verwaltungsakte) am 4. März 2010 gehabt. Ausgehend davon sei die Jahresfrist gewahrt.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 4. April 2014 geltend gemacht, die Jahresfrist habe bereits im Februar 2009 zu laufen begonnen.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Die gem. [§§ 143, 144 Abs. 1 SGG](#) statthafte Berufung der Beklagten ist gem. [§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegt, sie ist zulässig und in der Sache begründet. Das SG hat mit Urteil vom 20. Dezember 2012 die Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidung der Beklagten vom 6. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2010 zu Unrecht teilweise aufgehoben.

Entgegen der Entscheidung des SG, ist die Klage abzuweisen. Für den allein noch streitigen Aufhebungszeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 31. August 2010 sind die Voraussetzungen einer Aufhebung und Rückforderung erfüllt. Der Bescheid der Beklagten vom 6. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 2010 erweist sich als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in deren Rechten.

Die Entscheidung der Beklagten beruht auf [§ 48 Abs. 1 Satz 1](#) und 2 SGB X i. V. m. [§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfüllt. Gem. [§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den zum Zeitpunkt seines Erlasses vorgelegenen tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist ([§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X](#)), nach Antragstellung oder Erlass des Bescheides Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder Minderung des Anspruchs geführt haben würde ([§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X](#)) oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist ([§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB X](#)).

Die Witwenrente der Klägerin wurde durch Bescheid vom 26. April 1991 ohne Anrechnung von Einkommen berechnet. Bei diesem Rentenbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, da mit ihm ein auf Dauer berechnetes oder in seinem Bestand vom Verwaltungsakt abhängiges Rechtsverhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten begründet worden ist.

Der Rentenbewilligungsbescheid vom 26. April 1991 war zum Zeitpunkt seines Erlasses auch rechtmäßig, sodass sich die Rücknahme des Verwaltungsakts nach den Voraussetzungen des [§ 48 SGB X](#) und nicht nach [§ 45 SGB X](#) richtet. Zwar hat die Klägerin bereits zum Zeitpunkt des Erlasses Bewilligungsbescheides Einkommen bezogen, welches der Beklagten nicht bekannt war, das erzielte Einkommen erreichte nach den zutreffenden und nachvollziehbaren Berechnungen der Beklagten jedoch erstmals im Juli 1993 eine Höhe, die zu einer Anrechnung auf die bewilligte Witwenrente führte. Insoweit ist daher auch erst ab Juli 1993 eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Rentenbewilligungsbescheides vorlagen, eingetreten. Diese Änderung ist auch wesentlich. Nach [§ 97 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) wird das Einkommen ([§§ 18a bis 18e Sozialgesetzbuch Viertes Buch \(SGB IV\)](#)) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente oder Witwenrente zusammentrifft, grundsätzlich hierauf angerechnet. Die näheren Anrechnungsmodalitäten sind dabei in [§ 97 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#) und [§ 97 Abs. 2 SGB VI](#) geregelt. Diesen Vorgaben ist die Beklagte nachgekommen. Insoweit wird auf die ausführliche Berechnung im Bescheid vom 6. Juli 2010 Bezug genommen.

Die Klägerin hat hiernach in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis 31. März 2009 Einkommen bezogen, das zur Minderung des Anspruchs auf Witwenrente geführt hat. Dementsprechend findet die Aufhebungsentscheidung der Beklagten ihre Rechtsgrundlage jedenfalls in [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#). Ob im Falle der Klägerin zudem auch die Voraussetzungen der Aufhebungsvorschrift des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) (Verletzung einer Mitteilungspflicht) und / oder [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB](#) (zumindest grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides) erfüllt sind, wovon die Beklagte im angegriffenen Bescheid ausgeht, kann der Senat offen lassen, da bereits die Voraussetzungen des [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) erfüllt sind.

Die Beklagte war auch berechtigt, den Witwenrentenbescheid mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aufzuheben. Ein sog. atypischer Fall im Sinne von [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#), der eine Ermessensausübung erforderlich gemacht hätte, lag hier entgegen der Auffassung des SG nicht vor. Nach dieser Vorschrift "soll" der Verwaltungsakt unter den weiteren Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 4 aufgehoben werden. Der Begriff "soll" ist dahin zu verstehen, dass dies grundsätzlich zu erfolgen hat, allerdings dann nicht, wenn ein atypischer Fall vorliegt (Steinwedel in Kasseler Kommentar, § 48 Rz. 35 ff.). Dabei bestimmen die Umstände des Einzelfalles, ob ein atypischer Fall gegeben ist. Die Annahme einer Atypik kommt nur dann in Betracht, wenn der Einzelfall aufgrund seiner besonderen Umstände signifikant von dem Regelfall des Tatbestandes nach [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) abweicht, der die Aufhebung des Verwaltungsaktes für die Vergangenheit gerade rechtfertigt. Ob der unbestimmte Rechtsbegriff eines atypischen Falles vorliegt, ist gerichtlich zu überprüfen und zu entscheiden (BSG vom 29. April 1992 - [7 RAR 4/91](#)). Ein atypischer Fall liegt hier nicht vor. Vielmehr liegt der typische Fall vor, dass ein Versicherter eine Sozialleistung erhalten hat, auf die er (in der bewilligten Höhe) wegen eigenen Einkommens keinen Anspruch hatte.

Bei der Beurteilung, ob ein atypischer Fall vorliegt ist zu berücksichtigen, welche der in [§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aufgeführten Alternativen erfüllt ist. Wie bereits dargelegt hat die Beklagte den Aufhebungsbescheid vom 30. April 2009 auch auf [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) gestützt. Bezogen auf diese Tatbestandsalternative ist ein atypischer Fall ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn die Behörde durch falsche Angaben in Merkblättern einen besonderen Vertrauensstatbestand geschaffen hatte, wenn der Betroffene die Leistung gutgläubig (z. B. aufgrund behördlicher Auskünfte) verbraucht hat und ohne die entfallene Sozialleistung im Nachhinein vermehrt sozialhilfebedürftig geworden wäre (vgl. BSG vom 12. Dezember 1995, Az.: [10 RKg 9/95](#); LSG Baden - Württemberg, Urteil vom 13. August 2008, Az.: [L 6 R 5271/07](#)). Eine solche Situation wurde von der Klägerin weder vorgetragen noch ist sie nach Aktenlage ersichtlich. Soweit die Klägerin geltend macht, sie könne die Rückforderung nicht erbringen, ist diese Vortrag für sich genommen nicht geeignet einen atypischen Fall zu begründen. Allein die Höhe der Rückforderung, die sich aus der Aufhebung der Bewilligung ergibt, ist als Folge der Aufhebung kein Kriterium für die Feststellung eines typischen oder atypischen Falles (LSG Baden Württemberg, Urteil vom 31. August 2012, Az.: [L 4 R 1877/11](#)). Zudem ist die Klägerin bei einer zwangsweisen Beitreibung der Rückforderung der Beklagten durch die Aufrechnungs- und Pfändungsvorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) geschützt.

Der Senat folgt des Weiteren der Argumentation des SG, hier liege wegen Mitverschulden der Beklagten ein atypischer Fall vor, nicht. Ein Mitverschulden der Beklagten, das zur Überzahlung geführt hat, ist für den Senat nicht ersichtlich. Das SG hat einen atypischen Fall darin gesehen, dass die Beklagte keinen Datenabgleich durchgeführt habe, d.h. die Meldungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Witwenrente nicht berücksichtigt hat. Ein mitwirkendes Verschulden der Beklagten liegt in dieser Situation entgegen der Annahme des SG nicht vor. Angesichts der im Rentenbescheid vom 26. April 1991 eindeutig aufgeführten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten bestand für Vorkehrungen der Beklagten, eine Rückkopplung der Witwenrente zum eigenen Versicherungskonto der Klägerin vorzunehmen, kein Anlass. Dass die Beklagte eine solche Kontenverbindung theoretisch erstellen kann, begründet entgegen der Annahme des SG keinen atypischen Fall. Denn die primäre Verpflichtung zur Einkommensanzeige obliegt allein der Klägerin (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 2. Juli 2013, Az.: [L 2 R 51/13](#); LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19. Januar 2012, Az.: [L 1 R 36/09](#); LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 13. Dezember 2012, Az.: [L 10 R 360/10](#); LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 9. Januar 2004, Az.: [L 13 RJ 115/01](#)). Die Mitwirkungsverpflichtung des Leistungsberechtigten, deren Versäumnis Nachteile zur Folge hat, verdeutlicht, dass vom Bürger eigenverantwortliches Handeln gefordert wird. Dadurch wird grundsätzlich eine überwachende und nachforschende Verwaltung entbehrlich. Unterlässt die Verwaltung eine regelmäßige Kontrolle, kann ihr kein Fehlverhalten durch Unterlassen vorgeworfen werden (BSG, Urteil vom 3. Juli 1991 - [9b RAR 2/90](#) -, juris). Bei der Verpflichtung Einkommen mitzuteilen, gibt es auch keine Differenzierung zwischen Einkommen, das zur Beitragszahlung beim Rentenversicherungsträger führt und sonstigen Einkommen (LSG Baden - Württemberg, Urteil vom 13. August 2008, Az.: [L 6 R 5271/07](#)).

Der Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidung der Beklagten stehen zuletzt weder die Zehnjahresfrist noch die sog. Kenntnismessfrist von einem Jahr entgegen.

Nach [§ 48 Abs. 4](#) i.V.m. [§ 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB X](#) kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe zurückgenommen bzw. aufgehoben werden. Die Frist läuft vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an. Bezüglich der Zehn-Jahres-Frist darf die Verweisung auf [§ 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X](#) nicht dahin verstanden werden, die Zehn-Jahres-Frist gelte nur unter den darin genannten Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2. Die Verweisung bedeutet lediglich, dass grundsätzlich zehn Jahre nach einer wesentlichen Änderung eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit ausgeschlossen ist (Bayerisches Landessozialgericht 13. Senat, Entscheidungsdatum: 10. Februar 2010, Aktenzeichen: [L 13 R 536/08](#)). Nach [§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) iVm [§ 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X](#) kann jedoch ein Verwaltungsakt auch nach Ablauf der Frist von zehn Jahren zurückgenommen werden, wenn diese Geldleistung mindestens bis zum Beginn des Verfahrens über die Rücknahme gezahlt wurde. Dies ist vorliegend der Fall.

Auch ist die für Aufhebungsentscheidung geltende Jahresfrist eingehalten. Nach [§ 48 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) gilt [§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) entsprechend. Nach dieser Vorschrift muss ein Verwaltungsakt von der zuständigen Behörde innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zurückgenommen werden, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Unter Tatsachen sind dabei alle tatsächlichen Umstände zu verstehen, die zur Aufhebbarkeit des begünstigenden Verwaltungsaktes erforderlich sind. Dies sind zunächst alle Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass ein begünstigender Verwaltungsakt ohne Rechtsgrund erlassen worden ist, also ganz oder teilweise rechtswidrig ist. Dabei kommt es bei einer Überzahlung wegen der Nichtkenntnis der genauen Einkommenshöhe auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnis an (vgl. Schütze in: von Wulffen, SGB X, 8. Aufl. 2010, § 45 Rz. 81 mit weiteren Hinweisen insbesondere auf die entsprechende Rechtsprechung des BSG). Die Tatsache der Einkommenserzielung muss dabei bei der für die Sachbearbeitung zuständigen Stelle der Behörde aktenkundig werden (Schütze, a.a.O., Rz. 85), da nur diese Stelle prüfen kann, ob die Tatsachen die Rücknahme des betreffenden Verwaltungsaktes rechtfertigen. Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beginnt die Jahresfrist des [§ 45 Abs. 4 S 2 SGB X](#) erst dann zu laufen, wenn die Behörde entweder objektiv eine sichere Kenntnis der Tatsachen hatte, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen, oder subjektiv von der Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr vorliegenden Informationen überzeugt war; dies ist regelmäßig erst nach der gemäß [§ 24 SGB X](#) durchgeführten Anhörung des Betroffenen der Fall (BSG, Urteil vom 08. Februar 1996 - [13 RJ 35/94](#) -, [BSGE 77, 295-303](#), BSG vom 25.1.1994 - [7 RAR 14/93](#) = [BSGE 74, 20](#) = [SozR 3-1300 § 48 Nr 32](#)). Ob im Einzelfall bei einer verschuldensunabhängigen Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung nach [§ 48 Abs. 1 S 2 Nr. 3 SGB X](#) etwas anderes gelten kann und es - anders als bei den verschuldensabhängigen Gründen nach [§ 48 Abs. 1 S 2 Nr. 2 und Nr. 4 SGB X](#) - für den Beginn der Jahresfrist nicht auf die durchgeführte Anhörung, sondern allein darauf ankommt, wann alle objektiven Umstände in Form der Erzielung von Einkommen der zuständigen Behörde bekannt waren (so Landessozialgericht für das Saarland, Urteil vom 5. August 2011, Az. [L 6 AL 21/09](#); a.A. LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 31. Oktober 2007, Az.: [L 2 R 104/07](#); Juris), muss der Senat vorliegend nicht entscheiden. Der Senat geht nach Abwägung aller Umstände davon aus, dass der Beklagten alle für die Aufhebungsentscheidung relevanten objektiv maßgeblichen Umstände frühestens nach den Rückmeldungen der Klägerin, die am 6. Juli 2009 und 17. Juli 2009 bei der sachbearbeitenden Stelle eingingen, vorlagen (Bl. 670, 678 Band III der Verwaltungsakte), so dass der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 6. Juli 2010 noch innerhalb der Jahresfrist ergangen ist. Ob eventuell - wie die Beklagte meint - die Jahresfrist erst nach den erfolgten Berechnungen der Beklagten im März 2010 zu laufen beginnt, muss der Senat daher ebenfalls nicht entscheiden. Die Kenntnislage im Februar 2009 war jedenfalls noch nicht ausreichend, um den Lauf der Jahresfrist in Gang zu setzen. Vorliegend muss nämlich beachtet werden, dass der Beklagten im Februar 2009 zwar das ab 1990 erzielte Erwerbseinkommen bekannt war, die Beklagte aber dennoch berechtigt war, weitere Ermittlungen durchzuführen, um darüber hinausgehende Informationen zum erzielten Einkommen - hier in Form von Arbeitslosengeld - zu erlangen. Dass diese Ermittlungen letztlich zu keinem entscheidungserheblichen Ergebnis führten, rechtfertigt es nicht, aus einer ex post Perspektive darauf abzustellen, wann die letztlich allein entscheidungsrelevant gewordenen Fakten objektiv vorlagen. Die Jahresfrist beginnt vielmehr erst nach Abschluss der von der Beklagten für erforderlich erhaltenen Ermittlungen. Dieses Ergebnis ergibt sich zwingend daraus, dass die Jahresfrist nach Rechtsprechung des BSG nicht als reine Bearbeitungsfrist konzipiert worden ist. Denn das Gesetz stellt für den Beginn der Jahresfrist nicht auf ein bloßes Kennenmüssen der Behörde, sondern auf eine positive Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen ab. Eine "disziplinierende Funktion" kommt dem [§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X](#) insofern nur in einem begrenzten Rahmen zu. Die dem Verwirkungsgedanken Rechnung tragende Regelung des [§ 45 Abs. 4 S. 2 SGB X](#) greift demnach im Wesentlichen dann ein, wenn die Behörde von dem Zeitpunkt an, in dem sie entweder objektiv eine sichere Kenntnis aller erforderlichen Tatsachen hatte oder subjektiv von der Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr vorliegenden Informationen überzeugt war, über ein Jahr verstreichen lässt. Demzufolge sind ausschließlich sowohl objektiv als auch nach dem eigenen Standpunkt der Behörde überflüssige Ermittlungen nicht geeignet, den Beginn der Jahresfrist hinauszuschieben (BSG, Urteil vom 8. Februar 1996 - [13 RJ 35/94](#) -, [BSGE 77, 295-303](#)). Der Umfang der Ermittlungen liegt letztlich im Ermessen der Beklagten. Die vorliegend von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen zum bezogenen Arbeitslosengeld waren objektiv ohne weiteres geboten, da die Beklagte vor Erlass einer Entscheidung die

Einkommenssituation der Klägerin umfassend prüfen durfte und musste. Es ist schließlich auch nicht möglich für den Beginn der Jahresfrist auf unterschiedliche Zeiträume abzustellen. Die Entscheidung über die teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung wegen erzieltm Einkommen stellt eine einheitliche Entscheidung zu einem bestimmten Lebenssachverhalt dar. In einer solchen Situation verbietet es sich, den Beginn der Jahresfrist für isolierte Teilbereiche früher festzusetzen. Stehen bei einem einheitlichen Lebenssachverhalt bestimmte Tatsachen bereits fest, wohingegen andere Tatsachen noch ermittelt werden müssen, so beginnt die Jahresfrist insgesamt frühestens nach Abschluss der Ermittlungen. Die Jahresfrist beginnt daher nach alledem erst dann, wenn die Aufhebung aus Sicht der Behörde keine weiteren Ermittlungen mehr erfordert. Die Notwendigkeit der vollständigen Sachverhaltsermittlung ergibt sich auch daraus, dass die Behörde verpflichtet ist festzustellen zu welchem Zeitpunkt die Rechtswidrigkeit der Leistungsbewilligung eingetreten ist. Von diesem Zeitpunkt können auch die Rechtsgrundlagen und damit auch die Voraussetzungen einer Aufhebungsentscheidung (vgl. [§ 45](#) oder [§ 48 SGB X](#)) abhängen. Erst dann darf der Leistungsempfänger davon ausgehen, dass die Behörde den rechtsfehlerhaften Bescheid innerhalb eines Jahres nicht mehr revidiert. In Anbetracht dessen, dass sich die Beklagte mehrfach mit Nachfragen an die Klägerin gewandt hat, durfte die Klägerin vorliegend zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass die Beklagte von einer Korrektur des Bewilligungsbescheides absehen wird.

Da sonach die Aufhebung der Bewilligung rechtmäßig ist, durfte die Beklagte die überzahlte Leistung nach [§ 50 Abs. 1 SGB X](#) zurückfordern. Gegen die Berechnung des Erstattungsbetrags sind Einwendungen nicht erhoben; Berechnungsfehler sind nicht ersichtlich.

Die Klägerin kann sich zuletzt auch nicht auf die Einrede der Verjährung berufen. Der Erstattungsanspruch verjährt gem. [§ 50 Abs. 4 SGB X](#) in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Erstattungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Eine Unanfechtbarkeit ist bislang nicht eingetreten, so dass die Verjährungsfrist noch gar nicht begonnen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#). Im Rahmen des dem Senat nach [§ 193 SGG](#) eingeräumten Ermessens war für den Senat maßgeblich, dass die Klägerin mit der Rechtsverfolgung ohne Erfolg geblieben ist und die Beklagte keinen Anlass zur Klageerhebung gegeben hat.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2014-05-19